

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(NotSan-APrV)

A. Problem und Ziel

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 11 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) erlassen werden. Sie soll die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes, die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung und Ergänzungsprüfung, die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, die Prüfungszeugnisse und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festlegen. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen, die für die Anerkennung von Ausbildungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie aus Drittstaaten erforderlich sind.

B. Lösung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt das Notfallsanitätergesetz. Sie beinhaltet entsprechend den Vorgaben des am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Gesetzes die inhaltlichen Anforderungen an die neue Ausbildung und die zu ihrem Abschluss notwendigen Vorschriften. Daneben enthält sie die weiteren für die Durchführung der Ausbildung, der Prüfungen aber auch der Anerkennungsverfahren von Ausbildungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossen wurden, erforderlichen Bestimmungen. Insbesondere ist auf folgendes hinzuweisen:

- Für die neue dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäterberuf werden 4600 Ausbildungsstunden vorgesehen, die sich im Umfang von 1920 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht und im Umfang von zusammen 2680 Stunden auf die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen und geeigneten Krankenhäusern verteilen.
- Der Unterricht wird fächerübergreifend gestaltet, indem statt des traditionellen Fächerkatalogs Themenbereiche vorgegeben werden, die handlungsorientiert ausgestaltet sind.
- Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung verbessert. Es werden Qualifikationsanforderungen an die praxisanleitenden Personen festgelegt, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung betreuen. Außerdem wird eine Praxisbegleitung durch die Schulen vorgesehen.
- Für Personen, die die Übergangsvorschriften nach § 32 des Notfallsanitätergesetzes nutzen, werden Vorgaben zur weiteren Ausbildung getroffen. Außerdem wird die staatliche Ergänzungsprüfung näher geregelt.

- Von der Verordnungsermächtigung wird hinsichtlich der Anpassungsmaßnahmen Gebrauch gemacht, die von Personen mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem sogenannten Drittstaat abzuleisten sind, wenn ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede im Vergleich zur Ausbildung nach dem Notfallsanitätärgesetz und dieser Verordnung aufweist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(NotSan-APrV)

Vom ...

Auf Grund des § 11 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Abschnitt 1

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung

(1) Die Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 1920 Stunden, die in der Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung von 1960 Stunden in genehmigten Lehrrettungswachen und die in der Anlage 3 aufgeführte praktische Ausbildung von 720 Stunden in geeigneten Krankenhäusern. Dabei soll die Ausbildung wie folgt strukturiert werden:

1. im ersten Halbjahr der Ausbildung Erwerb einer Mindestqualifikation für den Einsatz im Rettungsdienst, die sich auf die Grundlagen des Rettungsdienstes erstreckt,
2. im zweiten Halbjahr der Ausbildung Erwerb der für die Durchführung und Organisation von Krankentransporten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Kennenlernen der Notfallrettung,
3. im zweiten Jahr der Ausbildung Erwerb der für die Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Einschluss der Übernahme von Tätigkeiten im Krankentransport und der Notfallrettung,
4. im dritten Jahr der Ausbildung Erwerb einer fachübergreifenden Qualifikation, die der Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rettungsdienst, besonders der Notfallrettung, mit dem Ziel seiner verantwortlichen Übernahme dient, sowie Kennenlernen besonderer Einsatzbereiche.

(2) Im Unterricht ist den Schülerinnen und Schülern die Befähigung zu vermitteln, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die anfallenden Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Die Entwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz ist zu fördern. Daneben muss den Schülerinnen und Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(3) Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Notfallsanitätäergesetzes dient dem Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, in denen sich die Qualifikation nach dem Rettungsassistentengesetz von der im Notfallsanitätäergesetz und dieser Verordnung geregelten Qualifikation unterscheidet, sowie der Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung. Sie besteht jeweils zur Hälfte aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung und erstreckt sich auf die in Anlage 4 aufgeführten Inhalte. Absatz 2 und § 2 gelten entsprechend.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 oder 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 sind die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des Notfallsanitätäergesetzes erforderlich sind. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätäergesetzes durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten. Praxisanleitende Personen nach Satz 5 Nummer 1 haben zudem die Auswahl der Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäer oder Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu verantworten, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätäergesetzes betreuen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 und 3 ist ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu der Zahl der praxisanleitenden Personen in dem jeweiligen Einsatzgebiet entsprechend der Anlage 2 und 3 sicherzustellen. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen, die

1. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 2 eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätäergesetzes besitzen oder nach § 30 des Notfallsanitätäergesetzes zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind, und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen,
2. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 3 gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege als zur Praxisanleitung geeignet anerkannt sind, soweit die Inhalte der praktischen Ausbildung nicht eine ärztliche Anleitung erfordern; in diesen Fällen erfolgt die Praxisanleitung durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte.

Die zuständige Behörde kann bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach Satz 5 Nummer 1 zulassen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen praktische Einsätze nach Satz 3 nur noch von Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäern betreut werden.

(3) Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitättergesetzes sicher. Aufgabe der Lehrkräfte der Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen zu betreuen und die für die Praxisanleitung zuständigen Fachkräfte zu beraten. Dies ist auch durch regelmäßige persönliche Anwesenheit in den Einrichtungen zu gewährleisten.

§ 3

Staatliche Prüfung, staatliche Ergänzungsprüfung

(1) Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 umfasst jeweils einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(3) Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Notfallsanitättergesetzes umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie findet an einer von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Ergänzungsprüfungen bestimmten Schule statt. Satz 2 gilt entsprechend für die staatliche Prüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 4 des Notfallsanitättergesetzes.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der die Schule leitenden Person,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen
 - a) mindestens zwei Personen Lehrkräfte und
 - b) mindestens eine Person Ärztin oder Arzt mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikationsind, sowie
4. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 tätig sind und von denen mindestens eine die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 erfüllt.

Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben. Für die staatliche Ergänzungsprüfung gilt Satz 1 mit

der Maßgabe entsprechend, dass der Prüfungsausschuss nur an den Schulen gebildet wird, die die zuständige Behörde nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder 3 zur Durchführung der Ergänzungsprüfung bestimmt hat; Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Vor der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 und ihrer Stellvertreter ist die Schulleitung anzuhören.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 sitzt dem Prüfungsausschuss vor. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleitung die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Themenbereiche und Fallbeispiele der Prüfung. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist verpflichtet, an der Prüfung in einem seiner Aufgabe angemessenen Umfang teilzunehmen; eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der Prüfung besteht nicht.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn der staatlichen Prüfung soll nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen; im Fall der Ergänzungsprüfung soll die Prüfung erst nach dem vollständigen Abschluss der weiteren Ausbildung durchgeführt werden. Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht, wenn der Prüfling keine weitere Ausbildung abgeleistet hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Identifikationsnachweis,
2. die Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Bestehen und Wiederholung der Prüfung, Bestehen und Wiederholung der staatlichen Ergänzungsprüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, ein Fallbeispiel des praktischen Teils der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person bestimmt werden. Ein Nachweis über die zusätzliche Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die zusätzliche Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 17 Absatz 2 des Notfallsanitätäergesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(5) Die staatliche Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 3 Absatz 3 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist. Über die bestandene staatliche Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine schriftliche Mitteilung. Die mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prü-

fung kann einmal wiederholt werden, wenn die Leistung des Prüflings nicht mit „bestanden“ bewertet wurde. Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die zusätzliche Ausbildung darf ein Drittel der für die Nachqualifizierung vorgesehenen weiteren Ausbildung gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Notfallsanitätäergesetzes vorgesehenen Stunden nicht überschreiten. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird.

§ 9

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, den Grund für einen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 8 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 8 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 8 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 2

Prüfungsbestimmungen für die staatliche Prüfung

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen, auswerten und dokumentieren; rettungsdienstliche Abläufe strukturieren und Maßnahmen und Methoden in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden,
2. bei der erweiterten, medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken; lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden nach Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes durchführen,
3. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte; im gesellschaftlichen Kontext in der Lage sein, auf die Entwicklung des Berufs des Notfallsanitäters Einfluss zu nehmen.

Der Prüfling hat zu diesen Themenbereichen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Aufgaben zu bearbeiten. Die Aufsichtsarbeiten zu Nummer 1 und 2 dauern jeweils 150 Minuten, die Aufsichtsarbeit zu Nummer 3 dauert 90 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an drei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person auf Vorschlag der Schulen ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten,
2. rettungsdienstliches Handeln an Qualitätskriterien, orientiert an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, ausrichten,
3. bei der erweiterten medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken.

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling seine anwendungsbereite berufliche Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz nachzuweisen.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person ist berechtigt, sich zu allen Themenbereichen an der Prüfung zu beteiligen; sie kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für den jeweiligen Themenbereich und aus den Noten der Themenbereiche in einer Gesamtbetrachtung der Themenbereiche die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn er als Ergebnis der Gesamtbetrachtung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann mit Zustimmung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten im Rahmen der Notfallversorgung. Der Prüfling übernimmt dabei in mindestens vier Fallbeispielen alle anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung einschließlich der Einschätzung der Gesamtsituation, Erstellung einer Arbeitsdiagnose, des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten, der Durchführung von Sofort- und erweiterten Versorgungsmaßnahmen, der Dokumentation sowie, soweit erforderlich, der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten an einen Notarzt oder in eine Klinik. Von den Fallbeispielen muss jeweils eines aus den Bereichen der internistischen Notfälle, der traumatologischen Notfälle sowie dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammen. Bei mindestens einem Fallbeispiel ist die Prüfung auch auf das praktische Vorgehen bei der Auswahl der Zielklinik, die Zusammenarbeit mit der Leitstelle, die Anmeldung in der stationären Versorgungseinrichtung und die Übergabe in diese zu erstrecken. In einem das jeweilige Fallbeispiel ergänzenden Prüfungsgespräch hat der Prüfling sein Handeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat er nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompe-

tenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden und befähigt ist, die Aufgaben in der Notfallversorgung gemäß § 4 des Notfallsanitätergesetzes auszuführen.

(2) Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Vorschlag der Schule. Dabei sind der aktuelle Standard und die Besonderheiten und Erfordernisse der Notfallmedizin mit einer zeitgemäßen Notfallversorgung angemessen zu berücksichtigen. Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in jedem Fallbeispiel nicht länger als 40 Minuten dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem Fallbeispiel von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Nummer 4, die oder der die Voraussetzung des § 2 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 erfüllt, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel. Aus den Noten der vier Fallbeispiele bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Abschnitt 3

Prüfungsbestimmungen für die staatliche Ergänzungsprüfung

§ 16

Mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung

(1) Der mündliche Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die folgenden Themenbereiche der Anlage 1:

1. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte,
2. bei der erweiterten medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken,
3. lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden nach Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes,
4. in Gruppen und Teams zusammenarbeiten.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 20 und nicht länger als 40 Minuten dauern. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfung zu jedem Themenbereich wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und bewertet. § 14 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der mündliche Teil der Ergänzungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen oder Fachprüfer gemeinsam mit der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person ihn in einer Gesamtbetrachtung der Themenbereiche übereinstimmend mit „be-

standen“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nach Rücksprache mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über das Bestehen.

§ 17

Praktischer Teil der Ergänzungsprüfung

(1) Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung in zwei Fallbeispielen, von denen eines aus dem Bereich der traumatologischen Notfälle und eines aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammt. § 15 Absatz 1 Sätze 2, 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung wird in jedem Fallbeispiel von mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 abgenommen und bewertet. Er ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen oder Fachprüfer jedes Fallbeispiel übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 16 Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 4

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n

§ 18

Sonderregelungen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen und eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Notfallsanitätergesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf des Notfallsanitäters im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatsachen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Notfallsanitätergesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese

Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Personen nach Absatz 1 Satz 1 können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Notfallsanitätäergesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaates vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzukennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Notfallsanitätäergesetzes erfüllt sind. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Notfallsanitätäergesetzes erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ersetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat die dienstleistungserbringende Person bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 22 des Notfallsanitätäergesetzes binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde die dienstleistungserbringende Person innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält die dienstleistungserbringende Person innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 19

Anpassungsmaßnahmen für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätäergesetzes beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, oder

2. über einen Ausbildungsnachweis als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter aus einem Staat verfügen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 3 des Notfallsanitätergesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die antragstellenden Personen nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfling hat dabei alle anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 in mindestens einem und höchstens vier Fallbeispielen zu übernehmen. Die zuständige Behörde legt die Zahl der Fallbeispiele, auf die sich die Prüfung erstreckt, und den Bereich der Notfälle, aus dem sie stammen sollen, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden fest. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf in jedem Fallbeispiel, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.

§ 20

Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder eine Kenntnisprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle nach § 2 Absatz 2 Satz 6 des Notfallsanitätergesetzes.

(2) Der Anpassungslehrgang dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die antragstellenden Personen über die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Notfallsanitättergesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab. An der theoretischen Unterweisung sollen Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 in angemessenem Umfang beteiligt werden. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangziel erreicht werden kann. Die erfolgreiche Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 nachzuweisen. Die Bescheinigung wird erteilt, wenn in der Prüfung, die in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt wird, festgestellt worden ist, dass die antragstellenden Personen das Lehrgangziel erreicht haben. Das Abschlussgespräch wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b gemeinsam mit der Person nach Satz 3, die die antragstellenden Personen während des Lehrgangs mit betreut hat, geführt. Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die antragstellenden Personen den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet haben, entscheidet die Fachprüferin oder der Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden Person nach Satz 3 über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Satz 5 nicht erteilt werden, darf der Anpassungslehrgang nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Kenntnisprüfung haben die antragstellenden Personen nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung umfasst jeweils einen mündlichen und praktischen Teil. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist.

(4) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche:

1. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte,
2. rettungsdienstliche Abläufe strukturieren und Maßnahmen und Methoden in Algorithmen und Einsatzkonzepten integrieren und anwenden,
3. rettungsdienstliches Arbeiten intern und interdisziplinär innerhalb vorhandener Strukturen organisieren,
4. rettungsdienstliches Handeln an Qualitätskriterien, orientiert an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, ausrichten,
5. bei der erweiterten medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken.

Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 20 und höchstens 60 Minuten dauern. Er wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen eine Person die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b erfüllen muss, abgenommen und bewertet. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüferinnen und Fachprüfer ihn in einer Gesamtbetrachtung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Kommen die Fachprüferinnen und Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, ent-

scheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nach Rücksprache mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern über das Bestehen.

(5) Für den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gilt § 19 Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(6) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf im mündlichen Teil sowie in jedem Fallbeispiel nach Absatz 5, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(7) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 erteilt.

§ 21

Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 des Notfallsanitätergesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Notfallsanitätergesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellenden Personen nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 19 Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 20 Absatz 3 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 3 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 6, 8 bis 12 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.

Abschnitt 5

Erlaubniserteilung

§ 22

Erlaubnisurkunden

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 oder § 32 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 12 aus.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Übergangsvorschriften

Eine vor Außerkrafttreten des Rettungsassistentengesetzes begonnene Ausbildung zur „Rettungsassistentin“ oder zum „Rettungsassistenten“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch, tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Theoretischer und praktischer Unterricht

Der theoretische und praktische Unterricht umfasst folgende Themenbereiche:

	Stunden
1. Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um	240
a) mögliche Gefahren an der Einsatzstelle zu erkennen und zu beachten	
b) angemessene Maßnahmen zur Sichtung einer Einsatzstelle zu kennen und anzuwenden und die Lage vor Ort zu beurteilen	
c) angemessene Maßnahmen der Erfassung des Bedarfs an zusätzlichen Einsatzkräften und Methoden der qualifizierten Rückmeldung an die Leitstelle zu verstehen und sicher anzuwenden	
d) das zielgerichtete Erheben einer Eigen- und Fremdanamnese zu beherrschen	
e) die notwendigen diagnostischen Maßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu kennen und sicher anzuwenden	
f) die erhobenen Befunde zu beurteilen und das Erstellen einer Arbeitsdiagnose sicher anzuwenden	
g) den Zustand der Patientin oder des Patienten insbesondere im Hinblick auf seine vitale Gefährdung zu beurteilen	
h) die eigenen Grenzen insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungslage, die Zahl der Verletzten oder den Arztvorbehalt zu beachten und angemessene Maßnahmen zum Anfordern entsprechender Unterstützung sicher anzuwenden.	
2. Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen, auswerten und dokumentieren Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um	480
a) einfache Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu kennen und sicher anzuwenden	
b) wesentliche Maßnahmen des Eigenschutzes zu verstehen und sicher anzuwenden	
c) einfache Maßnahmen zur Rettung von Patientinnen und Patienten zu kennen und sicher anzuwenden	

- d) die notwendigen Maßnahmen zur Überprüfung und Sicherung der Vitalfunktionen zu verstehen und sicher anzuwenden
 - e) angemessene medizinische Maßnahmen der Erstversorgung entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu verstehen und sicher anzuwenden
 - f) geeignete Hilfsmittel zur fachgerechten Lagerung und zum Transport von Patientinnen und Patienten zu kennen und sicher anzuwenden und dabei Aspekte der Patienten- und Rückenschonung zu beachten
 - g) angemessene Maßnahmen zur fachgerechten Betreuung und Überwachung der Patientin oder des Patienten während des Transports zu verstehen und sicher anzuwenden
 - h) alternative Maßnahmen zur Lagerung und zum Transport von unterschiedlichen Patientengruppen zu kennen und sicher anzuwenden
 - i) angemessene Maßnahmen zur fachgerechten Betreuung und Überwachung der Patientin oder des Patienten während eines ärztlich begleiteten Sekundärtransports zu verstehen und sicher anzuwenden
 - j) die Besonderheiten bei Intensivtransporten sowie die notwendigen pflegerischen Maßnahmen des Transports von Intensivpatientinnen und -patienten zu kennen.
3. Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um 120
- a) die Grundlagen aus Psychologie und Soziologie im Hinblick auf Kommunikation und Interaktion im Rettungsdienst zu verstehen
 - b) die Besonderheiten bei der Kommunikation und Betreuung von unterschiedlichen Patientengruppen wie Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, gesellschaftlichen Randgruppen oder übergewichtigen Menschen sowie deren Angehörigen und Dritten zu beachten
 - c) die wesentlichen psychischen Erkrankungen zu kennen und deren Besonderheiten im Hinblick auf die Patientenkommunikation und Patientenbetreuung zu verstehen
 - d) die Grundlagen einer auch fachbezogenen Konversation in englischer Sprache zu kennen und anzuwenden
 - e) wesentliche Mittel zur nonverbalen Kommunikation zu kennen und bei Patientinnen und Patienten mit Sprachbarriere anzuwenden
 - f) die Bedürfnisse von kranken und verunfallten Patientinnen und Patienten zu verstehen

- g) die Bedürfnisse der Angehörigen von kranken und verunfallten Patientinnen und Patienten zu verstehen und angemessene Kommunikationsmethoden mit ihnen anzuwenden
 - h) die Bedürfnisse von sterbenden Patientinnen und Patienten zu beachten
 - i) die besonderen Bedürfnisse von Angehörigen sterbender und gerade verstorbener Patientinnen und Patienten zu beachten.
4. Rettungsdienstliche Abläufe strukturieren und Maßnahmen und Methoden in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden 100
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) die relevanten Versorgungsalgorithmen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu verstehen und sicher anzuwenden
 - b) die Algorithmen sinnvoll angepasst an die individuellen Erfordernisse im Einsatz zu kennen und sicher anzuwenden
 - c) die bestehenden Einsatzkonzepte bei besonderen Einsatzlagen zu beachten
 - d) Verfahrensanweisungen zur Strukturierung und Organisation von Arbeitsabläufen auf einer Rettungswache zu kennen und anzuwenden.
5. Rettungsdienstliches Arbeiten intern und interdisziplinär innerhalb vorhandener Strukturen organisieren 100
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) die im jeweiligen Einsatzgebiet des Rettungsdienstes zur Verfügung stehenden Rettungsmittel zu kennen und deren unterschiedliche Aufgaben zu beachten
 - b) die relevanten Grundlagen der Fahrzeugtechnik und Fahrphysik zu kennen
 - c) Methoden und Vorschriften der täglichen Kontrolle des Materials und der Gerätetechnik anhand von Checklisten zu kennen und sicher anzuwenden
 - d) Methoden zur (Wieder-)Herstellung der Einsatzbereitschaft zu kennen und sicher anzuwenden
 - e) die gängigen Funk- und Kommunikationsmittel zu kennen und sicher anzuwenden
 - f) Methoden zur Orientierung mit Hilfe von Kartenmaterial und modernen Navigationsmitteln zu kennen und sicher anzuwenden
 - g) die Krankenhausorganisation in Deutschland zu kennen und dieses Wissen bei Transportentscheidungen im Rettungsdienst zu beachten

- h) die technischen und organisatorischen Besonderheiten bei Intensivtransporten zu kennen
 - i) die geänderten Strukturen bei außergewöhnlichen Einsatzlagen wie insbesondere Großschadensfällen, CBNR-Gefahren, terroristischen Gefahren, Katastrophen zu beachten
 - j) angemessene Maßnahmen der Einsatzleitung bis zum Eintreffen von Leitungspersonal zu kennen und anzuwenden.
6. Rettungsdienstliches Handeln an Qualitätskriterien, orientiert an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, ausrichten Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um 100
- a) die rechtlichen Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes zu kennen
 - b) die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die medizinische Behandlung zu beachten
 - c) die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf das Führen von Einsatzfahrzeugen im Straßenverkehr zu beachten
 - d) die für die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes relevanten Vorschriften aus den Landesrettungsdienstgesetzen sowie relevante Vorschriften zum Katastrophenschutz zu kennen
 - e) weitere relevante Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere dem Arbeits- und Arbeitsschutzrecht zu beachten
 - f) Sinn und Zweck eines gut funktionierenden Qualitätsmanagementsystems im Rettungsdienst wie insbesondere Fehlermanagement, Qualitätssicherungssysteme, Dokumentation und Berichtswesen zu kennen und anzuwenden
 - g) rettungsdienstlich und notfallmedizinisch relevante Dokumentationssysteme zu kennen und sicher anzuwenden
 - h) bei Übernahme und Übergabe der Patientinnen oder Patienten Methoden der fachgerechten Kommunikation unter Verwendung der medizinischen Terminologie zu kennen und sicher anzuwenden
 - i) die relevanten Grundlagen der Hygiene im Rettungsdienst zu verstehen
 - j) die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes bei regulären Transporten sicher anzuwenden.
7. Bei der erweiterten medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um 260
- a) apparative Hilfsmittel zur Diagnose und Überwachung von Notfallpatientinnen und –patienten zu verstehen und sicher anzuwenden
 - b) erweiterte Maßnahmen und Methoden zur Sicherung der Atemwege und Beatmung wie insbesondere endotracheale Intubation,

supraglottische Atemwegshilfen, erweiterte Beatmungsformen, medikamentöse Therapien oder Narkoseeinleitungen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu verstehen und anzuwenden

- c) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung bei Notfallpatientinnen und –patienten die notwendigen assistierenden Maßnahmen zu verstehen und sicher anzuwenden
 - d) erweiterte Maßnahmen und Methoden zur Stabilisierung des Kreislaufs wie insbesondere medikamentöse Therapien oder Infusionstherapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu verstehen
 - e) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs bei Notfallpatientinnen und –patienten die notwendigen assistierenden Maßnahmen zu verstehen und sicher anzuwenden
 - f) erweiterte Maßnahmen und Methoden im Rahmen der Reanimation wie insbesondere medikamentöse Therapien entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu verstehen
 - g) notwendige assistierende Maßnahmen bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Reanimation zu beherrschen
 - h) erweiterte Maßnahmen und Methoden im Rahmen der chirurgischen Versorgung von Notfallpatientinnen und –patienten wie insbesondere Thoraxdrainage, Tracheotomie, Koniotomie oder Reposition entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu verstehen
 - i) notwendige assistierende Maßnahmen bei der chirurgischen Versorgung von Notfallpatientinnen und –patienten zu verstehen und sicher anzuwenden.
8. Lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden nach Vorgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um 240
- a) die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung erweiterter Maßnahmen bis zur Übergabe an eine Notärztin oder einen Notarzt zu beachten
 - b) die erweiterte notärztliche Therapie wie insbesondere die Medikamentenabgabe bei notfallmedizinisch relevanten Krankheitsbildern zu verstehen
 - c) angemessene medizinische Maßnahmen der erweiterten Versorgung zu verstehen und sicher anzuwenden
 - d) erweiterte Maßnahmen zur Sicherung der Atemwege und Beatmung bei Notfallpatientinnen und –patienten zu verstehen und sicher anzuwenden

- e) erweiterte Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs zu verstehen und sicher anzuwenden
 - f) erweiterte Maßnahmen im Rahmen der Reanimation zu verstehen und sicher anzuwenden
 - g) chirurgische Maßnahmen zu verstehen und sicher anzuwenden
 - h) über die genannten Maßnahmen hinausgehende und angemessene medizinische Maßnahmen der erweiterten Versorgung zu verstehen und sicher anzuwenden.
9. Dem beruflichen Selbstverständnis entsprechend lernen, die Anforderungen des Berufsalltags zu bewältigen
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um 100
- a) die Grundlagen der Individual-, Sozial- und Psychohygiene im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rettungsdienst zu kennen
 - b) Maßnahmen der persönlichen Gesundheitsprävention in Bezug auf das körperliche und psychische Befinden zu beachten und entsprechende Maßnahmen in der täglichen Praxis anzuwenden
 - c) Deeskalationsstrategien in Konfliktsituationen zu kennen und anzuwenden
 - d) Methoden zur Informationsbeschaffung zu kennen und anzuwenden
 - e) wesentliche Grundlagen im Umgang mit modernen Medien zu beachten
 - f) die Notwendigkeit regelmäßiger Fortbildung zu verstehen
 - g) die für die Berufsausübung maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zu beachten
 - h) die weiterführenden Qualifikationen im Gesundheitssystem zu kennen.
10. Im gesellschaftlichen Kontext in der Lage sein, auf die Entwicklung des Berufs des Notfallsanitäters Einfluss zu nehmen 60
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Staats- und Verwaltungsaufbaus, der Rechtsgrundlagen und Geschichte zu kennen
 - b) grundsätzliche Fakten und Daten sowie wichtige Eckpunkte im Sinne einer zeitgenössischen Allgemeinbildung zu kennen
 - c) wesentliche Bestandteile des Gesundheitssystems in Deutschland und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure zu kennen
 - d) Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer zu kennen
 - e) Unterschiede von Rettungsdienstsystemen in den verschiedenen europäischen Ländern zu kennen.

11. In Gruppen und Teams zusammenarbeiten 120
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen
Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) Methoden zum Führen von zielgerichteten und fachlich richtigen
Übergabe- und Übernahmegesprächen zu verstehen und anzuwenden
 - b) die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Behörden und
Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie sonstigen
beteiligten Behörden und Organisationen zu verstehen und
Maßnahmen und Methoden zu deren Umsetzung anzuwenden
 - c) Zuständigkeiten und Kompetenzen von Berufsbildern im
Gesundheitswesen zu kennen
 - d) Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Sicherheit
und Ordnung und im Bereich von Gefahrenabwehr und
Katastrophenschutz zu kennen.

Stundenzahl insgesamt

1920

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 1)

Praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen

Die praktische Ausbildung an der Rettungswache und Leitstelle umfasst folgende Einsatzbereiche:

	Stunden
1. Regulärer Dienstablauf an einer Rettungswache Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um	40
a) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zu kennen	
b) Funktionsräume zu kennen und diese fachgerecht zu nutzen	
c) Dienstpläne und den Dienstablauf zu kennen	
d) vorhandene Fahrzeugtypen zu kennen	
e) wichtige Kernpunkte der Struktur der Rettungsdienste und ihrer Nachbarbereiche zu kennen	
f) nächstgelegene Standorte spezieller Rettungsmittel zu kennen	
g) das Einsatzgebiet und dessen Besonderheiten zu kennen	
h) Alarmierungswege und Alarmierungssysteme zu kennen.	
2. Durchführung und Organisation von Krankentransporten Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um	200
a) Methoden zur medizinischen Dokumentation bei der Übernahme und Übergabe von Patientinnen und Patienten zu kennen und sicher anzuwenden	
b) rettungsdienstlich relevante Dokumentationssysteme fachgerecht zu nutzen	
c) die medizinische Terminologie zu kennen und anzuwenden	
d) bei realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen	
e) im Krankentransport die Notwendigkeit der Teamarbeit zu verstehen und sicher umzusetzen	
f) Sinn und Zweck eines gut funktionierenden Qualitätsmanagements im Rettungsdienst wie insbesondere Fehlermanagement, Qualitätssicherungssysteme, Dokumentationen und Berichtswesen zu verstehen und diese anzuwenden	

- g) die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes im Rettungsdienst und anderen medizinischen Versorgungseinrichtungen zu kennen, diese zu beachten und bei regulären Krankentransporten sicher anzuwenden.
3. Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung 1000
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) Methoden zur medizinischen Dokumentation bei der Übernahme und Übergabe von Patientinnen und Patienten zu kennen und sicher anzuwenden
 - b) rettungsdienstlich relevante Dokumentationssysteme fachgerecht zu nutzen
 - c) die medizinische Terminologie zu kennen und anzuwenden
 - d) bei realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen
 - e) im Notfalleinsatz die Notwendigkeit der Teamarbeit zu verstehen und sicher umzusetzen
 - f) Sinn und Zweck eines gut funktionierenden Qualitätsmanagements im Rettungsdienst wie insbesondere Fehlermanagement, Qualitätssicherungssysteme, Dokumentationen und Berichtswesen zu verstehen und diese anzuwenden
 - g) die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes im Rettungsdienst und anderen medizinischen Versorgungseinrichtungen zu kennen, diese zu beachten und bei regulären Notfalltransporten sicher anzuwenden.
4. Regulärer Dienstablauf an einer Rettungsleitstelle oder integrierten Leitstelle 80
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) den Weg des Auftragseingangs und Ablauf der Disposition eines Einsatzes zu kennen
 - b) Verantwortlichkeiten und Funktionsräume zu kennen
 - c) Dienstpläne und den Dienstablauf zu kennen
 - d) vorhandene Fahrzeugtypen zu kennen
 - e) das Einsatzgebiet und dessen Besonderheiten kennen
 - f) Zuständigkeiten im Rettungsdienstbereich zu kennen
 - g) Alarmierungswege und Alarmierungssysteme zu kennen
 - h) wichtigste Kernpunkte der Struktur der Rettungsdienste und ihrer Nachbarbereiche zu kennen

- i) nächstgelegene Standorte spezieller Rettungsmittel zu kennen
- j) Alarmierungswege im Massenansturm zu kennen
- k) veränderte und zusätzliche Alarmierungswege im Katastrophenfall zu kennen.

Zur freien Verteilung auf die Einsatzbereiche 1 bis 4	640
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	1960

Während der praktischen Ausbildung sind die Themenbereiche 1 bis 11 des theoretischen und praktischen Unterrichts der Anlage 1 einzuüben und zu vertiefen. Hierzu sind einsatzfreie Zeiten aber auch praktische Einsätze zu nutzen.

Anlage 3

(zu § 1 Absatz 1)

Praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern

Die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern umfasst folgende Funktionsbereiche:

	Stunden
1. Dienstablauf in einer Pflegeabteilung Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um	80
a) die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes im Krankenhaus zu kennen und diese unter Anleitung und selbständig anzuwenden	
b) Methoden der Krankenbeobachtung und Patientenüberwachung zu kennen und unter Anleitung und selbständig anzuwenden	
c) Prinzipien der Grundpflege und Behandlungspflege, die für den Beruf des Notfallsanitäters relevant sind, zu kennen, diese unter Anleitung und selbständig anzuwenden sowie zu dokumentieren	
d) Methoden der Pflege spezieller Patientengruppen zu kennen und unter Anleitung anzuwenden	
e) Prinzipien im Umgang mit Medikamenten zu kennen und Methoden zur Vorbereitung und Applikation unter Anleitung anzuwenden.	
2. Dienstablauf in einer interdisziplinären Notfallaufnahme Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um	120
a) räumliche Besonderheiten und interne Verhaltensregeln im Bereich der Notfallaufnahme zu kennen	
b) die Grundregeln der Hygiene und des Infektionsschutzes zu kennen und diese unter Anleitung und selbständig anzuwenden	
c) den Ablauf einer allgemeinen Patientenaufnahme zu kennen	
d) Besonderheiten bei der Übernahme von Notfallpatientinnen und –patienten aus klinischer Sicht zu verstehen	
e) den Ablauf der speziellen Dokumentation bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten und insbesondere Notfallpatientinnen und –patienten zu kennen	
f) den Ablauf und die Besonderheiten einer klinischen Erstuntersuchung zu verstehen	

- g) Methoden der Vorbereitung und Assistenz der Erstversorgung zu kennen und anzuwenden
- h) Methoden der klinischen Erstuntersuchung unter Anleitung anzuwenden
- i) diagnostische Maßnahmen zu kennen und anzuwenden
- j) die Grundlagen der Krankenbeobachtung und Beurteilung einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten zu verstehen
- k) Methoden der chirurgischen Versorgung zu kennen
- l) Methoden der fachgerechten Umlagerung von Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheitsbildern zu kennen und anzuwenden.

Soweit die Ausbildung nicht in einer interdisziplinären Notfallaufnahme abgeleistet werden kann, sind 80 Stunden in einer internistischen Notfallaufnahme und 40 Stunden in einer chirurgischen Notfallaufnahme zu absolvieren.

3. Dienstablauf in einer Anästhesie und OP-Abteilung 280
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) räumliche Besonderheiten und interne Verhaltensregeln im Bereich der Anästhesie und im OP-Bereich zu kennen
 - b) Lagerungsarten zur Vorbereitung einer OP zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - c) notwendige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in einem OP-Bereich zu kennen und anzuwenden
 - d) den Umgang mit sterilen Materialien zu beherrschen
 - e) die Grundlagen einer Narkose zu verstehen
 - f) vorhandene Narkosegeräte zu kennen
 - g) unterschiedliche Narkosearten zu kennen
 - h) den Inhalt von Narkosewagen zu kennen
 - i) Methoden der Patientenüberwachung zu kennen und diese unter Anleitung anzuwenden
 - j) Maßnahmen der Narkoseeinleitung zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - k) Dokumentationssysteme in der Anästhesie zu kennen
 - l) Methoden zur Anlage eines peripheren Zugangs zu kennen und sicher anzuwenden

- m) Methoden zur Anlage zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme zu kennen und Maßnahmen zu deren Assistenz unter Anleitung anzuwenden
 - n) unterschiedliche Beatmungsmethoden von Patientinnen und Patienten zu kennen und anzuwenden
 - o) unterschiedliche Methoden zur Schaffung eines Atemwegs bei narkotisierten Patientinnen und Patienten zu verstehen und anzuwenden
 - p) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen am Patienten sicher anzuwenden
 - q) Maßnahmen und Methoden zur Überwachung postoperativer Patientinnen und Patienten zu verstehen und einfache Überwachungsmaßnahmen unter Anleitung anzuwenden.
4. Dienstablauf in einer intensivmedizinischen Abteilung 120
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) räumliche Besonderheiten und interne Verhaltensregeln im Bereich einer intensivmedizinischen Abteilung zu kennen
 - b) notwendige Überwachungsgeräte und Beatmungsgeräte zu kennen und diese unter Anleitung sicher anzuwenden
 - c) notwendige Spritzenpumpen zu kennen und diese unter Anleitung sicher anzuwenden
 - d) Prinzipien der allgemeinen Grundpflege zu kennen und die entsprechenden Maßnahmen unter Anleitung anzuwenden
 - e) Prinzipien der Pflege spezieller Patientengruppen zu kennen und Methoden und Maßnahmen unter Anleitung anzuwenden
 - f) Prinzipien der Prophylaxe zu kennen und entsprechende Maßnahmen unter Anleitung anzuwenden
 - g) Lagerungsarten zu kennen und entsprechende Methoden unter Anleitung anzuwenden
 - h) notwendige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in der intensivmedizinischen Abteilung zu kennen und sicher anzuwenden
 - i) den Umgang mit sterilen Materialien zu beherrschen
 - j) Methoden der Patientenüberwachung zu kennen und anzuwenden
 - k) Methoden der Kontrolle und des Wechsels von Drainagen, Sonden und Verbänden zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - l) Dokumentationssysteme in der Intensivmedizin zu kennen und unter Anleitung anzuwenden

- m) Methoden zur Anlage eines periphervenösen Zugangs zu kennen und sicher anzuwenden
 - n) Methoden zur Anlage zentralvenöser Zugänge und arterieller Messsysteme zu kennen und Maßnahmen zu deren Assistenz unter Anleitung anzuwenden
 - o) unterschiedliche Beatmungsmethoden von Patientinnen und Patienten zu kennen und anzuwenden
 - p) Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen am Patienten sicher anzuwenden
 - q) Maßnahmen und Methoden zur Überwachung postoperativer Patientinnen und Patienten zu verstehen und einfache Überwachungsmaßnahmen unter Anleitung anzuwenden.
5. Dienstablauf in einer geburtshilflichen, pädiatrischen oder kinderchirurgischen Fachabteilung/Intensivstation oder auf einer Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten 40
- Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) räumliche Besonderheiten im Bereich der Fachabteilung zu kennen
 - b) relevante physiologische und pathophysiologische Besonderheiten bei Schwangeren und Kindern am Patienten zu kennen
 - c) Versorgung bei fachspezifischen Krankheitsbildern zu kennen und Maßnahmen zu deren Assistenz unter Anleitung anzuwenden
 - d) Prinzipien der Pflege von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern zu kennen und einfache Maßnahmen unter Anleitung anzuwenden
 - e) die wichtigsten Krankheitsbilder bei Schwangeren und Kindern zu kennen
 - f) notwendige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu kennen und sicher anzuwenden
 - g) Methoden der speziellen Patientenüberwachung zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - h) Methoden der Kontrolle und des Wechsels von Drainagen, Sonden und Verbänden zu kennen und Maßnahmen zu deren Assistenz anzuwenden
 - i) Dokumentationssysteme und Protokolle zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - j) Umgang mit fachspezifischen Medikamenten zu kennen und bei ihrer Verabreichung assistieren zu können.

Ist der Einsatz in einer entsprechenden klinischen Einrichtung ausnahmsweise nicht möglich, hat die Schule ein simulatorgestütztes Training anzubieten, das den unter 5. genannten Anforderungen genügt.

6. Dienstablauf in einer psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen Fachabteilung 80
Den Schülerinnen und Schülern sind insbesondere die notwendigen Fachkompetenzen zu vermitteln, um
- a) räumliche Besonderheiten im Bereich der Fachteilung zu kennen
 - b) relevante physiologische und pathophysiologische Besonderheiten bei psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten zu kennen
 - c) die Versorgung bei fachspezifischen Krankheitsbildern zu kennen und Maßnahmen zu deren Assistenz anzuwenden
 - d) Prinzipien der Pflege spezieller Patientengruppen zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - e) die wichtigsten Krankheitsbilder bei psychiatrischen und gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten zu kennen
 - f) notwendige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu kennen und sicher anzuwenden
 - g) Methoden der Patientenüberwachung zu kennen und anzuwenden
 - h) Methoden der Kontrolle und des Wechsels von Drainagen, Sonden und Verbänden zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - i) Dokumentationssysteme und Protokolle zu kennen und unter Anleitung anzuwenden
 - j) Prinzipien im Umgang mit fachspezifischen Medikamenten zu kennen und Methoden zur Vorbereitung und Applikation unter Anleitung anzuwenden.

Stundenzahl insgesamt

720

Während der praktischen Ausbildung im Krankenhaus sollen die Schülerinnen und Schüler in allen Funktionsbereichen mit den für die Ausbildung notwendigen Strukturen und Abläufen der einzelnen Bereiche angemessen vertraut gemacht werden und in Gruppen und Teams zusammenarbeiten. Dies umfasst das Kennen von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Hierarchien, der jeweiligen Ansprechpartner, von Funktionsräumen einschließlich ihrer fachgerechten Nutzung sowie das Kennen und Verstehen von Dienstplänen, Dienstabläufen und sonstigen relevanten Strukturen. Außerdem sind die Schülerinnen und Schüler mit den Zuständigkeiten und Kompetenzen der unterschiedlichen Berufsgruppen des Gesundheitswesens im beruflichen Alltag vertraut zu machen. Sie haben Methoden einer strukturierten Übergabe und von Übernahmegesprächen sowie Methoden zur professionellen Zusammenarbeit mit dem beteiligten Fachpersonal zu kennen und unter Aufsicht anzuwenden.

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 3)

Weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes

1. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Notfallsanitätergesetzes dauert 480 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden
aa) Themenbereich 3 der Anlage 1	20
bb) Themenbereich 7 der Anlage 1	60
cc) Themenbereich 8 der Anlage 1	60
dd) Themenbereich 11 der Anlage 1	20
Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche der Anlage 1 und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung	80
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	240

b) Praktische Ausbildung

	Stunden
aa) in geeigneten Krankenhäusern	
aaa) im Funktionsbereich 2 der Anlage 3	40
bbb) im Funktionsbereich 3 der Anlage 3	40
bb) in der Lehrrettungswache	160
Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.	
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	240

2. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Notfallsanitätäergesetzes dauert 960 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

	Stunden
aa) Themenbereich 3 der Anlage 1	40
bb) Themenbereich 7 der Anlage 1	120
cc) Themenbereich 8 der Anlage 1	120
dd) Themenbereich 11 der Anlage 1	40
Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche der Anlage 1 und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung	160
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	480

b) Praktische Ausbildung

	Stunden
aa) in geeigneten Krankenhäusern	
aaa) im Funktionsbereich 2 der Anlage 3	60
bbb) im Funktionsbereich 3 der Anlage 3	40
ccc) im Funktionsbereich 6 der Anlage 3	20
bb) in der Lehrrettungswache	360
Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.	
	<hr/>
Stundenzahl insgesamt	480

Anlage 5

(zu § 1 Absatz 4)

(Bezeichnung der Schule)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung/§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Notfallsanitätergesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung/§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung^{*)} teilgenommen.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach dem Notfallsanitätergesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

Unterschrift(en) der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

(zu § 8 Absatz 2 Satz 1)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1
des Notfallsanitättergesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „ _____ “
2. im mündlichen Teil der Prüfung „ _____ “
3. im praktischen Teil der Prüfung „ _____ “

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 7

(zu § 8 Absatz 5 Satz 2)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis
über die staatliche Ergänzungsprüfung
für**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2
Satz 1 des Notfallsanitätäergesetzes vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift(en) der/des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 8

(zu § 19 Absatz 2)

Bezeichnung der Einrichtung

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig und mit Erfolg an dem nach § 19 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift (en) der Einrichtung)

Anlage 9

(zu § 19 Absatz 3)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Eignungsprüfung für**

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach § 19 Absatz 3
der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter be-
standen/nicht bestanden^{*)}.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift (en) der dem Prüfungsausschuss
vorsitzenden Person)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 10
(zu § 20 Absatz 2)

Bezeichnung der Einrichtung

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Anpassungslehrgang**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem nach § 20 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Anpassungslehrgang teilgenommen.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden^{*)}.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift (en) der Einrichtung)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 11
(zu § 20 Absatz 7)

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Bescheinigung
über die staatliche Kenntnisprüfung
für**

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20 Absatz 3 der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bestan-
den/nicht bestanden^{*)}.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift (en) der dem Prüfungsausschuss
vorsitzenden Person)

_____ ^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 12

(zu § 22)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

” _____ “

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf Grund des Notfallsanitättergesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

” _____ “

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 11 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) erlassen.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters, die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes, die Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung und staatlichen Ergänzungsprüfung, die amtlichen Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, die Prüfungszeugnisse und die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen, die für die Anerkennung von Ausbildungen sowie die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie aus Drittstaaten erforderlich sind.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge ist der Rettungsdienst ein wesentlicher Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands haben einen Anspruch auf eine qualifizierte und flächendeckende notfallmedizinische Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissen und Technik. Durch die demografischen und epidemiologischen Veränderungen sowie die Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Notfallmedizin und weiterer Bezugswissenschaften sind erweiterte Fachkompetenzen des Rettungsdienstpersonals im Bereich der Notfallrettung, dem qualifizierten Krankentransport und dem Interhospitaltransfer notwendig, um auch zukünftig eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung auf hohem Niveau sicher zu stellen. Dem wurde mit dem Notfallsanitätergesetz Rechnung getragen. Das Gesetz wird durch die vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ergänzt. Sie erfüllt mit ihren Regelungsbestandteilen den Anspruch an eine hochwertige Ausbildungsqualität, die eine der Grundlagen für einen modernen, technisch hoch entwickelten und an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden orientierten Rettungsdienst sind.

Zugleich löst die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten aus dem Jahr 1989 ab, auch wenn diese erst zeitgleich mit dem Rettungsassistentengesetz zum 31.12.2014 außer Kraft treten wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufen an. Insbesondere ist eine in Vollzeitform dreijährige Ausbildung von mindestens 4.600 Stunden vorgesehen, von denen 1920 Stunden auf den theoretischen und praktischen Unterricht und 2.680 Stunden auf die praktische Ausbildung entfallen. Lehrrettungswache und Krankenhaus bilden dabei die Einrichtungen der praktischen Ausbildung.

Basierend auf dem durch das Notfallsanitätergesetz definierten Ausbildungsziel stellt der vorliegende Entwurf entsprechend moderner berufspädagogischer Konzepte eine kompetenzorientierte Ausbildung sicher. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu befähigt,

fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen sowie in Handlungszusammenhängen anzuwenden und somit alle anfallenden Aufgaben des Berufsbildes zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 gibt an Stelle des früher traditionellen Fächerkatalogs Themenbereiche vor, die nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten einen übergreifenden Charakter haben und auf eine stärker handlungsorientierte Ausbildung ausgerichtet sind. Sie spiegeln das Aufgabenportfolio der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wider und dienen der klaren Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer im Rettungsdienst tätiger Professionen. Mit der Ausrichtung auf Themenbereiche folgt der Entwurf dem Beispiel der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, die sich bewährt hat.

Die Schule hat im Rahmen ihrer Verantwortung für die gesamte Ausbildung die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung durch eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen zu betreuen und die dort tätigen Fachkräfte der Praxisanleitung zu beraten (§ 2 Absatz 3). Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind zur Vorhaltung dieser Fachkräfte verpflichtet, die unter anderem eine zweijährige Berufserfahrung im Rettungsdienst sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation vorzuweisen haben. Die Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen (§ 2 Absatz 2). Praxisbegleitung und Praxisanleitung leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung. Gleichzeitig tragen sie auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den erforderlichen beruflichen Anforderungen herzustellen.

Die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (§ 3). Die Prüfungen werden vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 4).

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 5). Die zu prüfenden Themenbereiche für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sowie die Anforderungen für den praktischen Teil der Prüfung sind in den §§ 13, 14 und 15 festgelegt.

Bestanden ist die staatliche Prüfung jeweils, wenn jeder der nach § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist (§ 8 Absatz 1). Der Prüfling soll jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die gesamte mündliche Prüfung und jedes Fallbeispiel der praktischen Prüfung jeweils einmal wiederholen können (§ 8 Absatz 3).

Hat der Prüfling die schriftliche Aussichtsarbeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, ein Fallbeispiel des praktischen Teils der Prüfung oder die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muss er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 8 Absatz 4).

Der Entwurf beinhaltet außerdem Regelungen zu den Inhalten der weiteren Ausbildung nach § 32 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes (§ 1 Absatz 3) und zur staatlichen Ergänzungsprüfung (§§ 16 und 17). Die Nachqualifizierungen dienen dem Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, in denen sich die Qualifikation nach dem Rettungsassistentengesetz von der im Notfallsanitätergesetz und dieser Verordnung geregelten Qualifikation unterscheidet. Sie dienen ferner der Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der staatlichen Ergänzungsprüfung wird sichergestellt, dass alle zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters notwendigen Fachkompetenzen vorhanden sind.

Im Übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 9), der Versäumnis (§ 10), von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 11), die Möglichkeit des Prüflings auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§ 12).

Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zu den Anpassungsmaßnahmen, die zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden durchzuführen sind, sind in den §§ 18 und 19 enthalten. § 20 beinhaltet die Anpassungsmaßnahmen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten. Die Vorschriften orientieren sich an den vergleichbaren Vorschriften, die durch die Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom (BGBl. I S. ...) in die anderen Heilberufsverordnungen des Bundes eingefügt worden sind.

III. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 11 des Notfallsanitätäergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348).

IV. Verordnungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsaspekte wurden geprüft. Die Wirkung des Verordnungsentwurfs entspricht einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Bildung und Gesundheit.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Weitere Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 11 des Notfallsanitätäergesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (BT-Drs. 17/11698) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen des Verordnungsentwurfs wurden geprüft. Der Entwurf wirkt sich in gleicher Weise auf die Geschlechter aus und ist aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 regelt Umfang und Struktur der Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht im Umfang vom 1920

Stunden und aus einer praktischen Ausbildung von 2680 Stunden, die sich auf genehmigte Lehrrettungswachen (1960 Stunden) und geeignete Krankenhäuser (720 Stunden) verteilt.

In der Anlage 1, auf die verwiesen wird, sind unter Angabe der vorgesehenen Mindeststundenzahlen zunächst die Inhalte des Unterrichts aufgeführt. Sie sind in Anlehnung an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in übergreifenden und handlungsorientierten Themenbereichen dargestellt. Diese Themenbereiche sind nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtet und ermöglichen eine stärkere Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

Im Rahmen des Unterrichts sind den Schülerinnen und Schülern die Fachkompetenzen zu vermitteln, die die Basis für die praktische Ausbildung bilden, um dort die für die Berufsausübung erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln. Grundlage der Ausbildung sind dabei der allgemein anerkannte Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere der Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, allgemeiner und spezieller Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Hygiene, Mikrobiologie, Psychologie, Sozialmedizin sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Neben den Fachkompetenzen ist Gegenstand der Ausbildung die Förderung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz (Absatz 2).

Im Gegensatz zur Krankenpflegeausbildung sind die Themen-, Einsatz- und Funktionsbereiche sowohl bezüglich des theoretischen und praktischen Unterrichts wie der praktischen Ausbildung inhaltlich näher unterlegt. Dies dient im Hinblick auf die umfassend überarbeitete und neu gestaltete Ausbildung der Unterstützung der Schulen und der Einrichtungen der praktischen Ausbildung bei der Umsetzung der Ausbildung und damit dem Erreichen des Ausbildungsziels nach § 4 des Notfallsanitätäergesetzes.

Die Inhalte der Anlage 1 wurden unter Beteiligung der Expertengruppe, die das Bundesministerium für Gesundheit im Vorfeld der Erarbeitung des Notfallsanitätäergesetzes beraten hat, erarbeitet. Sie bilden die theoretischen Wissensgrundlagen, die erforderlich sind, um das in § 4 des Notfallsanitätäergesetzes enthaltene Ausbildungsziel zu erreichen. Dort geht es in Absatz 2 Nummer 2 auch um die Aufgaben, die die Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäer im Rahmen der Mitwirkung, d.h. auf ärztliche Veranlassung, durchführen. Sie werden insbesondere im Themenbereich 7 „Bei der erweiterten medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“ näher beschrieben. Zugleich wird dort beschrieben, welchen Kompetenzgrad die Schülerinnen und Schüler erreichen müssen, um zur Übernahme der erforderlichen Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung befähigt zu sein. Soweit insbesondere in Buchstabe b) „erweiterte Maßnahmen und Methoden zur Sicherung der Atemwege und Beatmung ...“ beispielhaft ärztliche Tätigkeiten genannt sind, geht es also nicht darum, dass die Schülerinnen und Schüler diese bei Ausübung des Berufs übernehmen, sondern darum, sie in die Lage zu versetzen, der Ärztin oder dem Arzt bei der Durchführung der genannten Tätigkeiten in dem von der Ärztin oder dem Arzt festgelegten Umfang zu assistieren.

Zusätzlich wurden von den Experten Kriterien für einen einheitlichen Sprachgebrauch entwickelt, der sich auf den Umfang der im theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen bezieht und darstellt, in welchem Umfang Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben sind. Hierbei wurde theoretisches Wissen ohne Praxis, das vom „Kennen“ über das „Verstehen“ und „Bewerten“ bis zum „Beurteilen“ reicht, mit praktischen Fähigkeiten (ohne Praxis, geringe Praxis, gute Praxis, sehr gute Praxis) verknüpft und mit dem „Beherrschen“ eine Verbindung der höchsten theoretischen Qualifikation des „Beurteilens“ mit der höchsten praktischen Qualifikation der „sehr guten Praxis“ zugrunde gelegt. Auf die nachfolgende Matrix, die auf die x-Achse die Entwicklung der theoretischen, auf der y-Achse die der praktischen Kompetenzen enthält, wird verwiesen:

	ohne Praxis	geringe Praxis	gute Praxis	sehr gute Praxis
kennen	kennen	kennen und anwenden können	kennen und sicher anwenden	
verstehen	verstehen	verstehen und anwenden	verstehen und sicher anwenden	
theoretisches Kombinieren	bewerten	beachten/nutzen	fachgerecht nutzen	
verstehen im Kontext von Umgebungsfaktoren	beurteilen			beherrschen

An ihr zeigt sich auch, insbesondere bezogen auf die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern, dass es bei bestimmten medizinischen Inhalten nicht um deren eigenständige Übernahme geht, sondern nur darum Prinzipien oder Abläufe zu „kennen“ (siehe hierzu als Beispiel Anlage 3 Themenbereich 3. Buchstabe g) „unterschiedliche Narkosearten zu kennen“). Im Gegensatz dazu stehen die zu beherrschenden Tätigkeiten (siehe Anlage 3 Themenbereich 3. Buchstabe d) „den Umgang mit sterilen Materialien zu beherrschen“), die für die Berufsausübung wesentlich sind und bei denen deshalb ein sicheres theoretisches Wissen verbunden mit einer sehr guten Praxis erworben werden muss.

Die praktische Ausbildung findet in genehmigten Lehrrettungswachen (Anlage 2) und geeigneten Krankenhäusern (Anlage 3) statt. Entsprechend den Aufgaben des Notfallsanitäterberufs stellt die Ausbildung in der Lehrrettungswache dabei den überwiegenden Anteil. Dort sind die Kompetenzen zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler am Ende der Ausbildung dazu befähigen, die Durchführung und die Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung eigenständig zu übernehmen. Zu diesem Zweck haben die Lehrrettungswachen sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit haben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse einzuüben und zu vertiefen, um so die erforderlichen praktischen Fähigkeiten zu entwickeln (Absatz 2 Satz 3). Um den örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Lehrrettungswachen gerecht zu werden, beinhaltet die praktische Ausbildung nach Anlage 2 auch einen Stundenanteil, der zur freien Verfügung auf die einzelnen Einsatzbereiche verteilt werden kann.

Die praktische Ausbildung im Krankenhaus dient der Entwicklung der notwendigen medizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie beinhaltet neben den Einsätzen in den in Anlage aufgeführten Funktionsbereichen auch allgemeine Kenntnisse über Abläufe in Krankenhäusern. Um dem breiten Aufgabenspektrum des Notfallsanitäterberufs gerecht zu werden und im Hinblick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung sind auch Einsätze in der Geburtshilfe und pädiatrischen Bereich sowie in einer psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen Abteilung vorgesehen.

Auf Vorschlag der bereits angesprochenen Expertengruppe wird eine Strukturierung der Ausbildung vorgeschlagen. Die Länder erhalten so die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern je nach Ausbildungsfortschritt die Funktion eines Rettungssanitäters zuzugestehen. Gegebenenfalls kann die Strukturierung auch genutzt werden, um die Notfallsanitäterausbildung auf eine spätere Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst anzurechnen. Entsprechende Qualifikationszuweisungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler zu ausbildungsfernen Aufgaben herangezogen werden. Dies haben die Länder im Rahmen ihrer Aufgabe, die Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz und dieser Verordnung zu überwachen, sicherzustellen.

In Absatz 3 ist die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 des Notfallsanitätergesetzes näher geregelt. Inhaltlich verweist er auf Anlage 4.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung oder staatlichen Ergänzungsprüfung ist, ist gemäß dem amtlichen Muster nach Anlage 5 nachzuweisen, auf die Absatz 4 verweist.

Bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „regelmäßig“ und „erfolgreich“ steht der Schule ein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers ihre oder seine Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so dass unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu diesem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen, das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung festschreiben oder Jahreszeugnisse erteilen. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jede Schülerin oder jeden Schüler führt. Auf die Einbeziehung von Vornoten, die im Hinblick auf die staatliche Zulassung zum Beruf die zusätzliche Regelung von staatlichen Zwischenprüfungen erfordern würde, wird im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für eine weitere staatliche Prüfung verzichtet. Darüber hinaus kann nur in einer Prüfung am Ende der Ausbildungszeit sicher festgestellt werden, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde. Denn erst nach Abschluss aller Ausbildungsveranstaltungen verfügen die Schülerinnen und Schüler über alle zur Berufsausübung notwendigen Kompetenzen, was sie in der Prüfung zeigen müssen.

Zu § 2

Absatz 1 beschreibt den Beitrag der praktischen Ausbildung zur Erreichung des Ausbildungsziels und zur Herstellung einer sinnvollen Verbindung zwischen Theorie und Praxis während der Ausbildung.

In Absatz 2 ist die Verpflichtung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Sicherstellung einer Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes einschließlich einer Festlegung der Aufgaben der Praxisanleitung und der persönlichen Anforderungen an die praxisanleitenden Personen näher ausgeführt. Als direkte Kontaktpersonen für die Schülerinnen und Schüler während ihrer praktischen Ausbildung und als Ansprechpartner der Schulen, welche die Verantwortung für die gesamte Ausbildung tragen, leisten die praxisanleitenden Personen nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung, sondern tragen auch wesentlich dazu bei, die Verknüpfung des im Unterricht Gelernten mit den erforderlichen beruflichen Anforderungen herzustellen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der praxisanleitenden Personen hergestellt wird.

Praxisanleitende Personen in den Lehrrettungswachen sind über die genannten Aufgaben hinaus für die Auswahl der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter oder, in einer Übergangsphase von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes alternativ von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, verantwortlich, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer Teilnahme an regulären Diensteseinsätzen betreuen (Absatz 2 Satz 3). Mit der Teilnahme an solchen Diensteseinsätzen sollen die Schülerinnen und Schüler sukzessive auf ihre Aufgaben, die Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung eigenverantwortlich zu übernehmen, herangeführt werden. Die sie betreuenden Berufsangehörigen sind damit in hohem Maß verantwortlich für die Entwicklung der

praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Dieser Verantwortung müssen sich diese Berufsangehörigen bewusst sein. Indem ihre Auswahl durch die praxisanleitenden Personen erfolgt, soll das sichergestellt werden.

Unterstützt werden die praxisanleitenden Personen durch die Lehrkräfte der Schule (Absatz 3 Satz 2).

Die persönlichen Anforderungen an die praxisanleitenden Personen regelt Absatz 2 Satz 5. Im Interesse einer hohen Qualität der Ausbildung und wegen der Einbeziehung der praxisanleitenden Personen in die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen sind für diese Aufgaben neben einem einschlägigen Berufsabschluss eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden erforderlich. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation kann dabei parallel zur Berufserfahrung erworben werden. Die Anforderungen an die praxisanleitenden Personen entsprechen denen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege.

Soweit die praktische Ausbildung im Krankenhaus stattfinden, erfolgt die Praxisanleitung durch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, die nach dem Krankenpflegegesetz zur Praxisanleitung berechtigt sind (Absatz 2 Satz 5 Nummer 2). Erfordern die Inhalte der praktischen Ausbildung im Krankenhaus eine ärztliche Anleitung, sind qualifizierte Ärztinnen und Ärzte als praxisanleitende Personen hinzuziehen.

Da bei Inkrafttreten der Verordnung noch keine Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zur Verfügung stehen und nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Personen, die für eine Praxisanleitung motiviert und geeignet sind, in vollem Umfang die geforderten Voraussetzungen bezüglich Berufserfahrung und berufspädagogischer Zusatzqualifikation erfüllen, wird der zuständigen Behörde gestattet, bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Ausnahmen von den Anforderungen an die Qualifikation zuzulassen (Absatz 2 Satz 6).

Absatz 3 betrifft die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der Schule, die sich aus der Verantwortung der Schule für die gesamte Ausbildung ableitet. Durch die Anwesenheit der Lehrkräfte der Schule im Rahmen ihrer betreuenden Funktion in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung wird für die Schülerin oder den Schüler erlebbar, dass Theorie und Praxis in der Ausbildung miteinander verknüpft sind. Die Verantwortung der Schule erstreckt sich neben den Lernenden aber auch auf alle Lehrenden, die an der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. Durch die Festlegung der Praxisbegleitung schließt sie deshalb auch den Kontakt und die Beratung, insbesondere in pädagogischen Fragen, mit dem praxisanleitenden Personenkreis ein. Um die Anforderungen an die Praxisbegleitung zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die Lehrkräfte regelmäßig persönlich in den Einrichtungen anwesend sind.

Zu § 3

Die staatliche Prüfung für die Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters gliedert sich jeweils in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1). Die Inhalte, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind in den §§ 13, 14 und 15 festgelegt.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich an der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 des Notfallsanitätergesetzes umfasst einen mündlichen und praktischen Teil (Absatz 3). Die Inhalte der Prüfung werden in den §§ 16 und 17 geregelt. Die zuständigen Behörden bestimmen Schulen, an de-

nen die Prüfung stattfindet (Satz 2 und 3). Im Hinblick auf den Organisationsaufwand für staatliche Prüfungen ist eine Konzentration der Ergänzungsprüfung auf einige Schulen angemessen, um sicherzustellen, dass an den Prüfungen eine ausreichende Zahl an Prüflingen teilnimmt. Damit dient die Vorschrift auch der Qualitätssicherung der Nachqualifizierungsmaßnahmen. Außerdem trägt die Regelung der Tatsache Rechnung, dass nicht in jedem Fall der Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung zuvor eine weitere Ausbildung abgeleistet worden sein muss.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Absatz 1 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 benennt die in den Prüfungsausschuss zu berufenden Fachprüferinnen und Fachprüfer. Ihre Auswahl bestimmt sich durch die zu prüfenden Themenbereiche, in denen die Fachprüferinnen und Fachprüfer unterrichten, wobei der Begriff „überwiegend“ nicht rein rechnerisch zu verstehen ist, sondern sich auch an anderen Kriterien orientieren kann. So kann für die Prüfung die Fachprüferin oder der Fachprüfer ausgewählt werden, die oder der in dem prüfungsrelevanten Themenbereich zuletzt unterrichtet hat und damit maßgeblich an der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Prüfung beteiligt war.

Mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer muss in der Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 tätig sein und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 erfüllen, um dieser neuen Funktion in der Ausbildung auch im Rahmen der Prüfung Rechnung tragen zu können. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer ist insbesondere im praktischen Teil in die Prüfung einzubinden.

Da die Ergänzungsprüfung nicht an allen Schulen stattfindet, regelt Absatz 1 Satz 3, dass ein Prüfungsausschuss nur an den Schulen eingerichtet wird, die die zuständige Behörde zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen bestimmt hat. Für seine Zusammensetzung gelten die Vorgaben der staatlichen Prüfung entsprechend. Da die Teilnahme an der weiteren Ausbildung nicht für alle zwingend ist und die weitere Ausbildung an unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden kann, findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 2 Satz 1 Aufgabe der zuständigen Behörde. Nach Absatz 2 Satz 2 muss für jedes Mitglied im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses mindestens eine stellvertretende Person benannt werden.

Absatz 3 Satz 1 legt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person fest. Nach Absatz 1 Satz 1 ist vorsitzendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die oder der über die notwendige fachliche Eignung verfügt. Es besteht die Möglichkeit, dass auch eine andere fachlich geeignete Person von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Prüfungsausschussvorsitzes betraut wird. Mit der Formulierung der Anforderungen an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person soll auch beim Notfallsanitäterberuf den neuen personellen Entwicklungen in den Behörden Rechnung getragen werden.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, zum Beispiel Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 5

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund ihrer Leitungsfunktion die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit der Schulleitung (Absatz 1 Satz 1). Sie setzt auch die Prüfungstermine fest.

Die antragstellende Person hat unter anderem die Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 vorzulegen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat die Schülerin oder der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- oder unterschritten werden.

Zu § 6

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs.

Zu § 7

Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgesehene Notensystem übernommen, das den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 8

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, dass alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1).

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 6, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Einer weiteren Ausbildung muss sich der Prüfling unterziehen, der die Aufsichtsarbeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 2, ein Fallbeispiel der praktischen Prüfung oder alle Teil der Prüfung zu wiederholen hat (Absatz 4 Satz 1).

Um ungerechtfertigte Verzögerungen, meist zum Nachteil des Prüflings, zu vermeiden, soll eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 2 und 3)

Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich im schriftlichen Teil der Prüfung nur auf die Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling keine ausreichenden Leistungen erzielt hat. Das gilt gleichermaßen für die Fallbeispiele der praktischen Prüfung, die schlechter als ausreichend benotet wurden. Die Teile der schriftlichen oder praktischen Prüfung mit bereits nachgewiesenen, mindestens ausreichenden Leistungen werden nicht erneut geprüft.

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung der Schülerin oder des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen sind, wird nicht aufgenommen. Als Berufszulassungsprüfung dient die staatliche Prüfung der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Schülerinnen und Schüler ab sofort den Anforderungen des Berufs im Alltag genügen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der die Ausbildung abschließenden Prüfung in vollem Umfang nachweisen. Die einzelnen Prüferinnen oder Prüfer, die nach Möglichkeit auch Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 4 Absatz 1

Satz 2) und die einzelnen Kandidaten daher kennen, haben aber die Möglichkeit, bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung im Interesse einer gerechten Würdigung der Leistungen der Schülerinnen oder Schüler auch ihre Bewährung während der Ausbildung in die abschließende Gesamtwertung der Prüfungsleistung mit einfließen zu lassen.

Die Regelungen zum Bestehen und Wiederholen der staatlichen Ergänzungsprüfung entsprechen nach Absatz 5 weitgehend denen zur staatlichen Prüfung. Abweichende Regelungen ergeben sich aus den Besonderheiten der Ergänzungsprüfung.

Zu §§ 9 bis 12

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Prüfungs- oder Abgabetermins sowie von Ordnungsverstößen, ferner die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere Gesundheitsfachberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln die Länder. Sie führen das Gesetz und die Verordnung durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 9 Absatz 1 liegt bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Sie entscheidet, wann ein wichtiger Grund vorliegt. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Die allgemeinen Prüfungsbestimmungen gelten gleichermaßen für die Ergänzungsprüfung.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung. Er erstreckt sich auf sechs Themenbereiche des theoretischen und praktischen Unterrichts, zu denen drei Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Auf Grund des übergreifenden Charakters der Themenbereiche können auch komplexe Aufgabenstellungen vorgesehen werden, mit denen die jeweils für eine Aufsichtsarbeit vorgesehenen beiden Themenbereiche zusammengefasst abgeprüft werden.

Entsprechend des Umfangs der Themenbereiche im Gesamtkontext der Ausbildung dauern die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils 150 Minuten; für die Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Nummer 3 werden 90 Minuten vorgesehen. Die Aufsichtsarbeiten sind an drei Tagen zu schreiben, die nicht zwingend aufeinanderfolgen müssen.

Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Schulen ausgewählt. Bei der Bildung der Note für die jeweilige Aufsichtsarbeit stimmt sich die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern ab. Die Festlegung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung erfolgt durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person (Absatz 2 Satz 2 bis 4).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jeder der drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat (Absatz 2 Satz 5).

Da alle Themenbereiche gleichermaßen wichtig sind, entfällt eine Gewichtung der Arbeiten bei der Bildung der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung. Neben den zu prüfenden Themenbereichen (Nummern 1 bis 3) sind in Absatz 1 Einzelheiten über die Form der mündlichen Prüfung festgelegt.

In der mündlichen Prüfung wird auf das ausschließliche Abfragen von Fachwissen verzichtet. Der Prüfling hat vielmehr wegen der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts in der mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die im Unterricht erworbenen Grundlagenkenntnisse fallbezogen anzuwenden und damit über die erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügt. Dabei sind auch seine Personal-, Sozial- und Methodenkompetenzen einzubeziehen.

In Absatz 2 sind die Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 3 regelt neben den Anforderungen an die Fachprüferinnen und Fachprüfer die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Da jeder Themenbereich von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen und benotet wird, ist zunächst für jeden geprüften Themenbereich eine Note zu bilden. Aus diesen Noten bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern die Note für die mündliche Prüfung. Maßstab hierfür ist eine Gesamtbetrachtung der Leistungen des Prüflings während der Prüfung (Absatz 3 Satz 3).

Voraussetzung für das Bestehen des mündlichen Teils der Prüfung ist, dass er im Ergebnis der Gesamtbetrachtung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird (Absatz 3 Satz 4).

Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann sich an der mündlichen Prüfung beteiligen und auch selbst prüfen (Absatz 3 Satz 2).

Nach Absatz 4 kann Zuhörerinnen und Zuhörern bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule oder Personen handelt, die in der Ausbildung des Berufs an der jeweiligen Schule tätig sind. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern trifft die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mit Zustimmung des Prüflings.

Zu § 15

Absatz 1 regelt den praktischen Teil der Prüfung. Dieser umfasst eine Demonstration von praktischen Fähigkeiten im Rahmen der Notfallversorgung anhand von vier Fallbeispielen. Der Prüfling übernimmt dabei alle Aufgaben, die erforderlich sind, um die anstehende Versorgungssituation fachgerecht zu bewältigen.

In der praktischen Prüfung spiegelt sich die spätere berufliche Tätigkeit im Notfalleinsatz maßgeblich wider. Sie bietet damit auch eine gute Gelegenheit, das Verständnis des Prüflings über den Umfang seiner in der Ausbildungszielbeschreibung dargestellten beruflichen Kompetenzen im praktischen Einsatz zu demonstrieren.

Um das breite Aufgabenspektrum des Notfallsanitäterberufs abzudecken, haben sich drei der vier Fallbeispiele auf vorgegebene Notfallbereiche zu erstrecken. Das vierte Fallbeispiel sollte aus einem weiteren Bereich stammen. Bei der Auswahl können die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Schule berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die vorgegebenen Notfallbereiche ist auf eine Patientenprüfung verzichtet worden.

Im Zusammenhang mit einem Fallbeispiel beinhaltet die Prüfungsaufgabe auch das praktische Vorgehen bei der klinischen Weiterversorgung der Patientinnen und Patienten.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben sind die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt. Neben der Erledigung der Aufgaben hat der Prüfling in einem daran anschließenden Prüfungsgespräch Erläuterungen und Begründungen zu den von ihm durchgeführten Tätigkeiten abzugeben und sich mit den Fallbeispielen auseinanderzusetzen.

Hierdurch erhält der Prüfling die Gelegenheit nachzuweisen, dass er nicht nur Prüfungsaufgaben sachgerecht erledigen kann, sondern auch in der Lage ist, sein Handeln auf andere Fallkonstellationen zu übertragen. Mit dem Beleg für ein begründetes Handeln in der rettungsmedizinischen Notfallversorgung und der Aufforderung, das eigene Tun kritisch zu hinterfragen, wird im Rahmen der praktischen Prüfung eine wichtige Grundlage für die selbständige Gestaltung des Arbeitsprozesses während der späteren Tätigkeit im Notfalleinsatz gelegt. Diese neue Qualität in der praktischen Prüfung bringt nicht nur einen Gewinn für den Prüfling, weil sie die Nachhaltigkeit des Lernens verstärkt. Das Prüfungsgeschehen stellt vielmehr im Kontext mit der handlungsorientierten Ausrichtung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung zukünftig eine Einheit dar und schließt damit den Kreis zur Erreichung des im Notfallsanitätäergesetz formulierten Ausbildungsziels.

Daneben gleicht das Prüfungsgespräch die Tatsache aus, dass in der Prüfungssituation die praktische Falldarstellung nur ein Modell der weitaus komplexeren Gesamtsituation sein kann, die in der Realität anzutreffen ist. Es ist darauf zu achten, dass die Nachfragen der prüfenden Personen nicht zur Situation einer weiteren mündlichen Prüfung führen.

Die neue Qualität der Ausbildung und damit auch der Prüfung findet ihren Ausdruck nicht ausschließlich im vermittelten und abverlangten Wissen und Können, sondern darüber hinaus in der Herausbildung und Entwicklung der verschiedenen persönlichen und Handlungskompetenzen, die für die berufliche Tätigkeit entscheidend notwendig sind und die deshalb bereits während der Ausbildung zu entwickeln sind.

Absatz 2 gibt den zeitlichen Rahmen für die praktische Prüfung vor. Ferner beinhaltet er Vorgaben zur Auswahl der Fallbeispiele, bei denen zu berücksichtigen ist, dass in einer zeitgemäßen Notfallversorgung ein strukturiertes, straffes und zügiges Vorgehen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

In Absatz 3 ist die Bildung der Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung geregelt. Die Prüfung ist in jedem Fallbeispiel von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abzunehmen und zu benoten. Von ihnen muss eine Person ärztliche Lehrkraft und eine Person, die die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 erfüllt, Praxisanleitung sein (Satz 1). In den Anforderungen an die Fachprüferinnen und Fachprüfer spiegelt sich zum einen die während der Ausbildung praktizierte Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis wider, welche letztlich durch die praxisanleitende Person als Fachprüferin oder Fachprüfer dokumentiert ist. Zum anderen ist gerade in der praktischen Prüfung der notfallmedizinische Sachverstand einer Ärztin oder eines Arztes besonders wichtig, weshalb eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer über die entsprechende Qualifikation verfügen muss. Die Prüfungsnote bildet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern (Satz 2). Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit, dass jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Bei der Bewertung der einzelnen Fallbeispiele wird auf eine explizite Vorgabe für den Fall des Versterbens der Patientin oder des Patienten verzichtet. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer sind vielmehr gehalten, ihn in geeigneter Form in ihre Benotung der einzelnen Fallbeispiele einzubeziehen.

Zu § 16

Die Vorschrift betrifft den mündlichen Teil der staatlichen Ergänzungsprüfung. Absatz 1 nennt die Themenbereiche, die Gegenstand der Prüfung sind. Sie kennzeichnen in besonderer Weise die Weiterentwicklung der Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters im Vergleich zur bisherigen Rettungsassistentenausbildung. Die Durchführung und Bewertung des mündlichen Teils der Ergänzungsprüfung entspricht im Wesentlichen dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung, weshalb auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen wird.

Zu § 17

Absatz 1 bezieht sich auf die Inhalte des praktischen Teils der staatlichen Ergänzungsprüfung. Er sieht vor, dass sich die Prüfung auf zwei Fallbeispiele erstreckt. Auch hier erfolgt die Auswahl der Fallbeispiele vor dem Hintergrund des weiterentwickelten Notfallsanitäterberufs.

Ebenso wie beim mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung erfolgt die Durchführung und Bewertung der Ergänzungsprüfung nach den Maßstäben der staatlichen Prüfung; die Aussagen zu der praktischen Prüfung in § 15 gelten daher entsprechend.

Zu § 18

Die Absätze 1 und 2 betreffen die Nachweise zur Zuverlässigkeit sowie gesundheitlichen Eignung von Personen, die mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes beantragen. Die Vorschrift entspricht den in den anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe üblichen Regelungen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der zum Führen der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates verpflichtet.

Nach Absatz 4 können Bescheinigungen, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen ersetzt werden.

Absatz 5 regelt die Vorlage der erforderlichen Nachweise im Falle der Dienstleistungserbringung.

Nach Absatz 6 erstreckt sich die Geltung der Absätze 1 bis 5 auch auf Ausbildungsnachweise aus der Schweiz.

Zu §§ 19 und 20

Die §§ 19 und 20 enthalten die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 5 des Notfallsanitätergesetzes. Sie entsprechen den Regelungen in anderen Heilberufsverordnungen, die zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

§ 19 betrifft die Anerkennung von EU-Diplomen oder von Diplomen, die den EU-Diplomen gleichgestellt sind. Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung abzuleisten sind. Es wird ausgeführt, dass die Notwendigkeit des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede dann besteht, wenn sie nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden konnten. Der Begriff der Berufspraxis ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet insbesondere auch sonstige einschlägige Qualifizierungsmaßnahmen wie Fort- oder Weiterbildungen, die im Rahmen der beruflichen Entwicklung absolviert worden sind. An den Nachweis sind keine formellen Anforderungen geknüpft. Der zuständigen Behörde muss jedoch belegbar dargelegt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten positiv erworben wurden.

In § 19 Absatz 2 und 3 werden Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung näher beschrieben. Absatz 2 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. In Satz 2 wird bestimmt, in welcher Form und an welchen Einrichtungen der Lehrgang durchzuführen ist. Dabei sollen insbesondere die Einrichtungen genutzt werden, die an der Regelausbildung beteiligt sind. Die Sätze 4 und 5 betreffen Entscheidungen der zuständigen Behörde und den Nachweis über die Durchführung des Lehrgangs.

In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird das Ziel der Eignungsprüfung bestimmt. Die Sätze 2 bis 4 regeln die Inhalte der Prüfung näher. Hierbei wird auf die Form der praktischen Prüfung nach § 15 zurückgegriffen. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit einem Prüfungsgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der antragstellenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters in Deutschland erforderlich ist.

Für die Dauer und Bewertung der Prüfung gelten die Regelungen zum praktischen Teil der Ergänzungsprüfung entsprechend.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

§ 20 ist strukturell dem § 19 nachgebildet. Er beinhaltet die Anerkennungsregelungen für die Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten. Auch hier legt Absatz 1 zunächst die Voraussetzungen fest, unter denen ein Anpassungslehrgang (Absatz 2) oder eine Kenntnisprüfung (Absätze 3 bis 7) erforderlich sind. Die Begründung zu § 19 gilt weitgehend entsprechend.

Nach Absatz 2 Satz 7 wird die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt. Wird dabei festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 8 bis 10). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 11).

In § 20 Absatz 3 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt. Satz 2 legt fest, dass die Prüfung einen mündlichen und einen praktischen Teil umfasst.

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung erstreckt sich gemäß Absatz 4 auf ausgewählte Themenbereiche, die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis damit für die Ausübung des Berufs des Notfallsanitäters wesentliche Voraussetzung ist. Satz 2 regelt die Dauer der Prüfung.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung (Absatz 5) entspricht der Eignungsprüfung nach § 19 Absatz 3.

Auch bei Drittstaatsdiplomen schließt eine endgültig nicht bestandene Anpassungsmaßnahme eine spätere Anerkennung nicht aus. Auf die Begründung zu § 19 wird insoweit verwiesen.

Zu § 21

§ 21 enthält Regelungen zu Fristen (Absatz 1), Bescheiden (Absatz 2) sowie zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen (Absatz 3). Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sehen dabei eine Gleichbehandlung der Ausbildungsnachweise vor, gleich aus welchen Staaten sie stammen. Die Form der Bescheide entspricht bereits den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung nach ihrer Überarbeitung.

Absatz 3 legt fest, dass sowohl Eignungs- wie auch Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfinden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden.

Zu § 22

Die Vorschrift verweist auf das in Anlage 12 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt, dass Ausbildungen, die nach dem Rettungsassistentengesetz begonnen wurden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten abgeschlossen wird.

Zu § 24

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Da das Notfallsanitättergesetz vorsieht, dass das Rettungsassistentengesetz erst zum 31. Dezember 2014 außer Kraft tritt, wird das Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ebenfalls für diesen Termin vorgesehen.